

Satzung

des Imkervereines Eutin und Umgebung
gegründet im Jahre 1896 zu Eutin

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Imkerverein Eutin und Umgebung*. Er hat seinen Sitz in Eutin, wobei die Geschäftsstelle bei dem jeweiligen 1. Vorsitzenden des Vereines ist. Der Verein ist kein eingetragener Verein im Sinne des Vereinsrechtes. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Imkerverein Eutin und Umgebung ist Mitglied im Kreisimkerverband Eutin und im Landesverband der Schleswig-Holsteinischen und Hamburger Imker e.V.

§ 2 Definition

Der Imkerverein Eutin und Umgebung ist ein nichtwirtschaftlicher Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Zwecke und Aufgaben

Zweck des Imkervereines ist es, die Bienenhaltung zu fördern und zu verbreiten, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt. Er ist bestrebt, durch seine Tätigkeit zu einer Steigerung der Nahrungsmittelerzeugung beizutragen.

Seine Aufgaben sind insbesondere

1. die Förderung und Verbreitung einer zeitgemäßen Bienenhaltung,
2. die fördernde Mitwirkung in Fragen von Naturschutz und Landespflege,
3. die Förderung des aktiven Umweltschutzes
4. die Förderung der Jugend,
5. die Förderung der Mitglieder durch Lehrgänge und Schulungen,
6. die Förderung der Zuchtmaßnahmen und der damit verbundenen Aufgaben,
7. die Beratung bei der Bekämpfung der Bienenkrankheiten und
8. die Beratung bei der Wanderung mit Bienen.

§ 4 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein steht jeder natürlichen Person zu, die an der Verwirklichung des Vereinszweckes und der Ziele mitwirken will. Juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden; sie haben kein Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich mit dem Vereinsvordruck zu beantragen. Ein Entgelt für den Eintritt in den Verein wird nicht geschuldet und nicht gefordert.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, der seinen Beschluss schriftlich mitteilt. Lehnt der Vorstand die Aufnahme in den Verein ab, kann der Abgewiesene die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen; dieses jedoch erst bei der nächsten Jahreshauptversammlung. Der Abgewiesene hat weder das Recht auf den Termin der Jahreshauptversammlung Einfluss zu nehmen, noch bei dieser anwesend zu sein. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Antragsteller durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann Persönlichkeiten, die sich um die imkerlichen Belange verdient gemacht haben, für die Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Der Vorstand entscheidet und verleiht die Ehrenmitgliedschaft. Das Ehrenmitglied ist sodann von dem Vereinsbeitrag freigestellt, wobei es voll stimmberechtigt bleibt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Kündigung des Mitgliedes zum Ende des Geschäftsjahres. Sie muss drei Monate vorher beim jeweiligen 1. Vorsitzenden des Vereines durch eingeschriebenen Brief eingegangen sein.
2. durch Ausschluss. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wegen gröblicher Verstöße gegen die Satzung oder wegen Begehens von Handlungen, die den Verein oder die Allgemeinheit schädigen, kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Gegen den Ausschluss ist Berufung in der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss schriftlich und mit Begründung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim jeweiligen 1. Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief eingegangen sein.
3. bei Rückstand des Vereinsbeitrages von mehr als einem Jahr.
4. durch den Tod.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereines. Sie haben ihren fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. diese Satzung, die des DIB, des Landesverbandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
2. die Mitgliedsbeiträge bis zum 1. März eines jeden Jahres zu zahlen,
3. dem Vorstand, oder von ihm beauftragten Personen, die zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und
4. selbstständig die Nachweise über Völkerzahlen, als Berechnungsgrundlage für das folgende Jahr, bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres einzureichen.

Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, wenn und solange ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge mehr als drei Monate nach Fälligkeit in Verzug ist.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Imkervereines sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 9 Verbandszeitschrift

Einladungen und Bekanntmachungen des Vereines, des Kreisvereines und des Landesverbandes werden über die Verbandszeitschrift bekannt gegeben, die jedes Mitglied durch die Mitgliedschaft im Landesverband erhält. Es liegt in der Eigenverantwortung der Mitglieder sich zu informieren. Ausgenommen sind die Mitgliederversammlungen; sie werden gesondert angekündigt (§ 10).

§ 10 Der Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern; dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide der Vorgenannten vertreten den Verein sowohl gemeinsam, als auch einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

Der Schrift- und der Kassenführer vertreten sich gegenseitig.

Zum erweiterten Vorstand gehören die Obleute. Sie werden von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind bei Vorstandsentscheidungen stimmberechtigt.

Folgende Obleute sind möglichst zu besetzen: für Gesundheit, Wanderung, Honig- und Marktfragen, Weide- und Trachtpflanzen, Zucht, Öffentlichkeitsarbeit, Jugendarbeit, Veranstaltungen und einen Vertrauensobmann. Es dürfen auch mehrere Obleute durch ein Mitglied besetzt werden. Ausnahme bildet hier der Vertrauensobmann. Er darf keine weiteren Funktionen im Verein besetzen.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ist dieser verhindert, leitet der Stellvertretende Vorsitzende das Treffen. Die Beschlüsse bei Vorstandssitzungen werden mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Es wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand wird nach Ermessen der Vorstandsmitglieder zusammengerufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder und Obleute ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer belegbaren Aufwendungen und geldwerten Leistungen.

§ 11 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des ersten Vorsitzenden und des Schriftführer erfolgt in den ungeraden Jahren, die des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwartes in den geraden Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Falls durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine Ersatzwahl notwendig wird, läuft die erste Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitgliedes nur so lange, wie die des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes noch gedauert hätte. Um das Funktionieren des Vereines zu gewährleisten, wird beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ein anderes Mitglied kommissarisch eingesetzt. Dieses ist in einer vorstandsinternen Wahl vorläufig zu wählen. Baldmöglichst, spätestens aber bei der nächsten Jahreshauptversammlung, ist diese Wahl durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen, bzw. ein anders Mitglied in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Er beruft diese schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Für die Wahrung der Frist genügt die Aufgabe der Einladungsschreiben bei der Post; maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Die Einladung muss die Tagesordnung benennen und den Gegenstand der Beschlussfassung bestimmen.

Gegenstände der Beschlussfassung sind insbesondere

1. die Wahlen zum Vorstand und zum erweiterten Vorstand,
2. die Wahl der Kassenprüfer, die auf zwei Jahre gewählt werden, wobei jedes Jahr einer ausscheiden muss,
3. die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Obleute,
4. der Kassenbericht,
5. die Entlastung des Kassenwartes,
6. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,

7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und

8. alle übrigen Beschlussfassungen, die nach der Satzung oder dem Recht erforderlich sind.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten, möglichst in den ersten Monaten des Kalenderjahres. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und Obleute oder ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Lediglich der Beschluss über die Auflösung des Vereines bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder; § 15.

§ 13 Protokollierung

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied steht auf Verlangen eine Kopie des Protokolls zu.

§ 14 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich, mindestens zwei Monate vor Jahresende, schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, mit Begründung, eingehen. Sodann werden diese den Mitgliedern des Vereines bekannt gegeben. In einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung ist über diesen Antrag zu entscheiden. Die Satzungsänderung ist beschlossen, sobald eine Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder erreicht wird.

§ 15 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Imkervereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Dreiviertelmehrheit, beschlossen werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder schriftlich ihre Stimme bei dem Vertrauensobmann oder dem 1. Vorsitzenden abgegeben haben. Ist die zur Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die mit drei Viertel der anwesenden Stimmen beschließen kann.

Auf diese Bestimmung ist in den Einladungen hinzuweisen.

Nach dem Auflösungsbeschluss sind die Vorstandsmitglieder geborene Liquidatoren. Das Vermögen des Vereines fällt an den Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V., der es zur Förderung der Jugend einsetzen muss.

Eutin im Februar 2007

Zur Kenntnis genommen und anerkannt durch Hans-Erich Griese, 1. Vorsitzender des Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V. im November 2006

.....
Gregor Kniejski, 1. Vorsitzender

.....
Horst Steen, Schriftführer

.....
Hans – Jürgen Hartz, Kassenführer